

lichen liegt. Etwas Zufälliges aber kann die Natur und das Wesen der Sache selbst nicht verändern und bestimmen. Wenn eine Kirche z. B. sollte zufälligerweise gegen einen Miethzins überlassen werden, so ist das ein rein bürgerliches Geschäft, was mit den innern Angelegenheiten der Kirche nicht im geringsten in Verbindung steht. Ich würde dies nicht einmal als eine äußere kirchliche Angelegenheit gelten lassen. Uebrigens, wenn die Deputation im Satze c. gesagt hat: „die Entscheidung solle von den zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgen“, so hat sie darunter die zeither in dergleichen Kirchensachen zuständigen Behörden verstanden, also beziehentlich auch die Kreisdirectionen, nach Maafgabe des §. 48 u. flg. des v. Weber'schen Kirchenrechts, Bd. I. S. 237 flg. 2. Ausgabe.

Abg. Oberländer: Ich halte die dem Deputationsgutachten zu Grunde liegenden Ansichten für die allein richtigen und dem Frieden in den Gemeinden zuträglichen. Es ist das, was sich hierüber sagen läßt, schon von dem Abgeordneten D. Schaffrath, wie gewöhnlich, stringent und mit Beachtung der positiven Rechtsgrundsätze auseinandergesetzt worden. Denn das ist doch in der That höchst einfach, daß diejenigen, von denen die Einwilligung zur Ueberlassung der Kirche für die Deutsch-Katholiken abhängen soll, auch diejenigen sein müssen, welche die zugestandene Ueberlassung wieder zurücknehmen. Denn wenn es anders sein sollte, dann würde geradezu einer Minorität die Unterdrückung der Majorität zugestanden; und schon das ist an und für sich inconstitutionell, den Beschluß der Minderheit zum voraus für vernünftiger zu erklären, als den der Mehrheit, und die letztere für geneigt zu halten, sich der Minderheit zu unterwerfen. Das ist überhaupt überall das Unglück, daß die Gesamtheit sich den Dictaten einer Minorität unterwerfen soll. Die Inspection, welche übrigens nach meiner Ansicht hier wesentlich dazu gehört, ist die Geschäftsführerin der Kirchengemeinde, und als solche ist sie in gewissen Angelegenheiten an die Zustimmung, an die Einwilligung der Gesamtheit gebunden. Hier in dem fraglichen Falle tritt nun eben das ein, wo die gesetzliche Vertreterin und Geschäftsführerin der Kirchengemeinde an die Zustimmung eines Ausschusses der Gesamtheit gebunden sein soll. Es würde also allen Rechtsgrundsätzen widersprechen, wenn die Zurückziehung dieser Erlaubniß ohne die Einwilligung des Ausschusses der Gesamtheit geschehen könnte. Wer in dem v. Thielau'schen Antrage eine Begünstigung der Deutsch-Katholiken erblicken will, muß sich in der That ganz eigenthümliche Begriffe von Begünstigung machen. Wenn drei verschiedene Persönlichkeiten — Kircheninspection, Patron und Kirchengemeinde — sich zu einem Beschlusse vereinigen, so ist jede der andern die Aufrechthaltung schuldig. Gegen die Deutsch-Katholiken sind sie allerdings nicht verpflichtet, das kann man zugeben, weil zu jeder Zeit der Widerruf geschehen kann; aber unter sich selbst sind sie nicht berechtigt, einseitig von der Verabredung abzugehen. Die feinen Distinctionen, welche man wegen des Eigenthums an den Kirchen gemacht hat, sind nach meiner Ansicht völlig müßig.

Man hat gesagt: die Kirchen seien besondere, für sich bestehende, selbstständige Stiftungen, und in Niemandes Eigenthum; anders ausgedrückt, wird das Nämliche bezeichnet, wenn man sagt: die Kirchen sind moralische Personen. Gut, ich will das zugeben, wiewohl das keine selbstständige Stiftung genannt werden kann, was sich nicht selbst und allein erhält, sondern aus dem Beutel anderer Leute, der Gemeindeglieder, erhalten werden muß. Wenn es keine Kirchenanlagen gäbe, dann wären die Kirchen erst selbstständig und in Niemandes Eigenthum. Aber jede moralische Person muß doch, um in die Welt hereinzutreten, durch irgend welche physische Personen repräsentirt werden. Wir wissen auch, durch wen die Kirchen repräsentirt werden. Es ist der Grundsatz ausgesprochen, daß sie durch die Vertreter der politischen Gemeinde repräsentirt werden. Es ist in der Städteordnung ausgesprochen und in dem später erlassenen besondern Gesetze, welches diesen Grundsatz auch auf die Dörfer erstreckt; und wenn die betreffenden Einrichtungen dazu noch nicht überall getroffen sind, so werden sie bald getroffen werden, und es fehlt daher an einer Repräsentation der moralischen Person der Kirche durchaus nicht. Wenn man die Zurückziehung der einmal ertheilten Erlaubniß einseitig der Kirchengemeinde überlassen wollte, so würden sich dadurch die größten Unzuträglichkeiten und Zerwürfnisse inmitten der Kirchengemeinden selbst herausstellen. Etwas ganz Anderes aber ist es dann, wenn man die hierüber etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten der verfassungsmäßigen Entscheidung der Staatsbehörde überläßt. Der gesetzlichen Entscheidung unterwerfen sich verständige und getreue Bürger stets gern. Aber wenn inmitten der Gemeinde selbst unter Gleichberechtigten Einer kommen will, und etwas voraushaben, das bringt nie gute Früchte. Also im Interesse der Gleichheit und des Friedens in den Gemeinden rathe ich der Kammer an, sich nicht auf den v. Thielau'schen Antrag einzulassen.

Stellv. Abg. Rittner: Den Punkten a. und b., wie sie die Deputation vorschlägt, werde ich beistimmen, dem Punkte c. aber nicht, und zwar deshalb nicht, weil er meines Erachtens mit dem Punkte b. sich nicht zu vertragen scheint. Der Punkt b. sagt deutlich, daß die Einwilligung der drei Factoren, der Gemeinde, der Inspection und des Patrons, hinlänglich sein soll, um eine Kirche den Deutsch-Katholiken zu überlassen; Punkt c. sagt aber, daß, wenn abweichende Ansichten stattfinden, die Entscheidung durch die Instanzen eintreten solle. Ich kann doch unmöglich glauben, daß es die Absicht der Deputation sein sollte, eine Kirchengemeinde wider ihren Willen, wenn die andern Factoren einig sind, zu nöthigen, daß sie ihre Kirche einer fremden Kirchengesellschaft überlassen solle. Das würde der Fall sein, wenn die Kircheninspection und der Patron einig sind, und dann gegen den Willen der Kirchengemeinde die Kirche einer fremden Gesellschaft zur Benutzung überlassen wollen. Ich werde daher gegen Punkt c. stimmen, wenn mich der Herr Referent nicht eines Andern belehrt. Bei Punkt d. ist es mir schwerer geworden, einen Entschluß über das v. Thielau'sche Amendement zu fassen.